

SATZUNG des Vereins

Burschen- und Mädchenschaft Ehringshausen

BACKSTOAHFRESSER

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 31.03.2012 in Ehringshausen

Satzungsänderungen

Datum der Satzungsänderung	Änderung §§	Datum des Inkrafttretens
04.09.2021	§9 (Ergänzung Absatz a: Turnuswahl)	Januar 2022

§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Burschen- und Mädchenschaft Ehringshausen

mit dem Zusatz: Backstoahfresser

und hat seinen Sitz in 35630 Ehringshausen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen. Der Name wurde sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“)

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Pflege und Bewahrung des traditionellen Brauchtums, insbesondere der Pflege von Kirmesbräuchen in Ehringshausen. Der Verein ist für alle Gesellschaftsschichten und Altersgruppen, die sich in ihrer Freizeittätigkeit mit dem Brauchtum befasst. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Dieser Satzungszweck soll u.a. erreicht werden durch:
 - die Gestaltung eines vielfältigen kulturellen Lebens in Ehringshausen sowie die Sicherung von Veranstaltungen für Jugendliche und andere Bevölkerungsschichten.
 - die Organisation der regelmäßigen Kirmes in Ehringshausen und weiterer kulturelle Höhepunkte.
 - Unterstützung kultureller und das heimische Brauchtum fördernder Veranstaltungen und Einrichtungen
 - Kontakt zu anderen Burschen- und Mädchenhaften
 - Teilnahme an Umzügen und Veranstaltungen
 - Vermittlung von Brauchtum und heimischer Kultur in sonstiger Weise
 - Zusammenarbeit mit den ehringshäuser Ortsvereinen, Schulen und Kindergärten

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2. Aufwandsentschädigungen, Gehälter und Honorare für erbrachte Leistungen im Verein gehören nicht zu den nach Absatz 1 definierten Zuwendungen, sofern sie angemessen sind. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
3. Die Betreibung von Zweckbetrieben ist zulässig, wenn entsprechend der Abgabeordnung der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur dazu dient:
 - die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen
 - die Verwirklichung der Zwecke einen solchen Geschäftsbetrieb notwendig macht,
 - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben, derselben oder ähnlichen Art, nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Jugendlichen ist zur Aufnahme die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und seine Ziele nach besten Kräften zu unterstützen, seine Ziele zu fördern und die Bestimmungen der Vereinssatzung und die Anweisungen des Vorstands zu beachten.
3. Es gibt aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder können auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechtes sein. Aktive Mitglieder verpflichten sich zur Erbringung von Arbeitsleistungen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen. Hierzu werden die aktiven Mitglieder rechtzeitig vom Vorstand entsprechend ihrer persönlichen Möglichkeiten eingeteilt und informiert. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen bei Eintritt festzulegenden jährlichen Förderbeitrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Erlöschen bei juristischen Personen oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit Wirkung zum Jahresende möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, insbesondere trotz Abmahnung durch den Vorstand seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung und zur Erbringung von Arbeitsleistung wiederholt und hartnäckig nicht nachkommt. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eine Entscheidung durch eine vom Vorstand, binnen einer Frist von sechs Wochen, einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss des Mitglieds. Bei Ausschluss eines Mitglieds im letzten Quartal eines Jahres entscheidet bei Widerspruch des Betroffenen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung wegen herausragender und besonderer Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge und Finanzen

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt wird. Bei Fördermitgliedern wird dieser beim Beitritt individuell festgelegt.

§ 6 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung, der in dieser Satzung definierten, Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Die Mitglieder erklären sich mit dem Beitritt einverstanden, dass Fotografien sowie Film- und Tonaufnahmen von ihnen anlässlich von Vereinsveranstaltungen für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verwendet werden und in vereinseigenen Publikationen, Veröffentlichungen, Pressemitteilungen gezeigt werden können.

§ 7 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
 2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen / Auflösung des Vereins
 5. Wahl zweier Kassenprüfer, wobei die Wiederwahl eines bisherigen Kassenprüfers zulässig ist.
 6. Entscheidung über Vereinsausschluss
 7. Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 8. Durchführung von Ehrungen
-
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Interessierte Dritte (zum Beispiel Pressevertreter) können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihnen kann vom Versammlungsleiter Rederecht erteilt werden, falls sie nicht auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
 3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung bedürfen für ihre Behandlung durch die Mitgliederversammlung einer 2/3-Mehrheit.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für aktive Mitglieder ist eine Vertretung bei der Stimmabgabe nicht zulässig. Fördermitglieder geben ihre Stimme durch eine gemäß ihrer Rechtsform vertretungsberechtigte Person ab.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Änderung der Satzung, eine Auflösung des Vereins, sowie eine Änderung des Zwecks des Vereins können nur mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Eine Wiederwahl ist zulässig. Über die durchgeführten Wahlen ist eine Wahl Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlleiter und den Wahlhelfern zu unterschreiben ist und die als Anlage dem Versammlungsprotokoll beizufügen ist.
 7. Die Mitgliederversammlung wählt grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handaufheben, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Antrag auf eine geheime Abstimmung unterstützen.

8. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und bis zu 5 Beisitzern.
 2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein nach außen hin.
 3. Dem geschäftsführenden Vorstand können Jugendliche nicht angehören.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen. Letzteres gilt jedoch nicht für den geschäftsführenden Vorstand.
- a. Der nachfolgende Vorstand wird in den ungeraden Jahreszahlen wie folgt gewählt:
- Erster Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - Bis zu 2 Beisitzer
- In den geraden Jahreszahlen wie folgt gewählt:
- Zweiter Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Bis zu 3 Beisitzer
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

6. Bei Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden, ist eine Frist von 3 Tagen zu wahren. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 – Haftung

1. Eine Haftung für Schäden, die ein Mitglied während der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleidet, wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Liquidation des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Ehringshausen zu mit der Maßgabe, es für soziale oder gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Ehringshausen zu verwenden.